

angegeben. Es ist eine Ersparniß bei dem früher gewährten Agiozuschlage erfolgt.

Die Deputation nimmt keinen Anstand, die Bewilligung der für die Militairbildungsanstalten postulirten

20,956 Thlr. 15 Ngr. —

mit

20,794 Thlr. — Ngr. — etatmäßig und

162 = 15 = — transitorischem Agiobedarf

zu beantragen.

Abg. D. Schaffrath: Auch diese Position und namentlich die Bemerkung der Deputation, daß die Zöglinge der Militairbildungsanstalt nach dem Examen sofort als Portépéejuncker in die verschiedenen Regimenter einrücken, veranlaßt mich zu einer Bemerkung und zur Bitte um Aufklärung, selbst auf die Gefahr hin, daß sie als Tadel der Regierung angesehen werden sollte, da ich nun einmal von der Ueberzeugung ausgehe, daß ein Volksvertreter kein Hof- und Lobredner sein solle, und daß er von dem Volke nicht hieher geschickt wird, um hier Hof- und Lobreden zu halten, oder gar, um nur zu loben, sondern um sich Aufklärung zu verschaffen und Alles zu prüfen, und weil ich weiß, daß das Kriegsministerium solche Auskunft sehr gern giebt. — Nach §. 28, 30 und 34 der Verfassungsurkunde und nach §. 1 des Gesetzes vom 26. October 1834: „erhält jeder Militairpflichtige durch seinen Eintritt in die Armee, unter Voraussetzung gleicher Befähigung, gleichen Anspruch auf Beförderung in derselben? Also jeder Militairpflichtige, mithin auch jeder Zögling der Militairbildungsanstalt — denn er erhält erst durch den Eintritt in die Armee einen Anspruch auf Beförderung.“ Die Stellung eines Portépéejunckers ist schon eine Beförderung in der Armee. Wenn nun ein Jeder sogar den bloßen Anspruch auf Beförderung in der Armee erst durch den Eintritt in sie erhält und erhalten soll, nicht schon vor solchem Eintritte hat, so kann und darf auch jeder nicht schon als „Beförderter“ — Portépéejuncker in die Armee eintreten, sondern ohne Beförderung, als Nichtbeförderter, mithin nur als Gemeiner. Der Stand eines Zöglings der Militairbildungsanstalt darf keinen Unterschied in der Beförderung sowohl, als im Eintritte in die Armee begründen, da die Verbindlichkeit zum Waffendienste allgemein ist, auch die Zöglinge der Militairbildungsanstalt trifft. Alle Beförderung in der Armee kann daher nur von den untersten Stufen aus erfolgen, da der Eintritt in die Armee ebenfalls nur von unten an erfolgen kann. Es kann Niemand daher gleich in eine höhere Stelle eintreten, sondern ein Jeder muß nach jenen gesetzlichen Bestimmungen seine Befähigung zu jeder, auch zur untersten Stelle nachgewiesen haben, theoretisch sowohl, als practisch, also auch nachgewiesen haben, daß er die nöthige, auch practische Befähigung zu Verwaltung auch der untern Stellen im practischen Dienste practisch erworben habe. Wenn es nun hier heißt, daß die Zöglinge der Militairbildungsanstalt nicht als Gemeine eintreten, sondern sofort als Portépée-

juncker, so halte ich dieses mit jenen gesetzlichen Bestimmungen nicht für vereinbar. Hierzu kommt noch, daß im Dienstreglement vom 8. April 1833 §. 655, was ich leider nicht mehr besitze, aber einmal eingesehen habe, sogar gewisse Vorzüge der Zöglinge der Militairbildungsanstalt in Bezug auf Beförderung und Aufrückung zu Offizierstellen ausdrücklich bestimmt zu sein scheinen, Vorzüge, die mir mit jenen gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht vereinbar zu sein scheinen. Jeder Soldat, aber auch nur der Soldat als Soldat hat einen gleichen Anspruch auf Beförderung in der Armee, wenn er gleiche Befähigung hat, mag er seine Bildung erhalten haben, wo er will. Er muß sie auch nicht gerade in der Militairbildungsanstalt erhalten haben. Wenn er eine solche Befähigung hat, so muß er eben so gut befördert werden und aufrücken, wie ein in der Militairbildungsanstalt Erzogener und Gebildeter. Namentlich aber ist es, wie gesagt, durchaus nicht mit jenen gesetzlichen Bestimmungen zu vereinigen, wenn diese Zöglinge sogleich in einen höhern Grad einrücken und nicht von unten an dienen. Es versteht sich aber hierbei natürlich von selbst, meine Herren, daß die größere oder mindere Befähigung auch die schnellere oder langsamere Beförderung zur Folge hat, daß also auch solche Zöglinge der Militairbildungsanstalt viel schneller aufrücken werden und müssen; aber ich glaube, daß sie wenigstens ebenfalls von unten an zu dienen anfangen müssen, und zwar in Gemäßheit der von mir angezogenen Gesetzesparagraphe. Es würde also namentlich wegen §. 655 des Dienstreglements eine Auskunft erwünscht sein, ob dieser Paragraph, in so fern er den Zöglingen der Militairbildungsanstalt Vorzüge und besonders den Vorzug einräumt, sofort als Portépéejuncker in die Armee einzutreten, abgeändert und in Uebereinstimmung mit den von mir angezogenen gesetzlichen Bestimmungen gesetzt worden ist. Ferner heißt es in §. 41 des Gesetzes vom Jahre 1834, daß sogar der freiwillige Eintritt in die Armee nie vor dem 18. Lebensjahre erfolgen darf. Jeder muß also wenigstens 18 Jahre alt sein. Nun habe ich gehört, — ich weiß aber nicht, ob es wahr ist, und deshalb bitte ich um Bestätigung oder Widerlegung, — daß solche Zöglinge auch bereits vor dem 18. Jahre in die Armee aufgenommen werden. Dies wäre gegen das Gesetz vom 26. October 1834. Auch hier, mit diesem §. 41, scheint mir die Bestimmung des Dienstreglementsparagraphen nicht in Einklang zu stehen, woraus hervorgeht, daß auch Personen vor dem 18. Lebensjahre in den Bestandslisten der Truppen aufgeführt werden. Endlich muß nach §. 42 des Gesetzes vom 26. October jeder auch nur freiwillig Eintretende wenigstens zu sechs Jahren Dienstzeit sich verpflichten. Nun frage ich, ob alle freiwillig Eintretende, auch die Zöglinge der Militairbildungsanstalt, auch wirklich sechs Jahre dienen, und ob sie, wenn sie vor dieser Zeit ohne gesetzlichen Grund wieder austreten, auch die Einstandssumme wenigstens verhältnißmäßig und theilweise bezahlen. In so fern diese gesetzlichen Bestimmungen mit dem Dienstreglement in Widerspruch zu stehen scheinen, würde ich wünschen, daß das Ministerium darüber Auskunft ertheile, daß das Dienstreglement, welches ohne Zustimmung der Stände gegeben, keine ge-